I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 177/74 DES RATES

vom 21. Januar 1974

zur Verlängerung der in Artikel 63 Absatz 1 der Beitrittsakte vorgesehenen Frist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 2 der ihm beigefügten Akte [1],

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 63 Absatz 1 der Beitrittsakte ist eine Übergangsfrist bis zum 31. Januar 1974 vorgesehen, um den für die neuen Mitgliedstaaten bestehenden Schwierigkeiten bei der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation Rechnung zu tragen.

Diese Schwierigkeiten lassen sich für einige Marktbereiche nicht in der gegebenen Frist lösen; es empfiehlt sich deshalb, von der in der Beitrittsakte vorgesehenen Möglichkeit der Fristverlängerung um ein Jahr Gebrauch zu machen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 63 Absatz 1 der Beitrittsakte vorgesehene Frist wird bis zum 31. Januar 1975 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

---

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.